

Handreichung zur Maskenpflicht in der Schule¹



- Die Maskenpflicht in unserer Schule stellt eine notwendige, verhältnismäßige und geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dar.
- Sie trägt dazu bei, die Schülerinnen und Schüler weiterhin vor einer starken Verbreitung des Corona-Virus zu schützen.
- Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Schulen gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

1. Funktionsweise

- Das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird über Tröpfchen oder auch Aerosole verbreitet.
- Diese werden von infizierten Personen beim Husten und Niesen versprüht oder beim Sprechen freigesetzt.
- Mund-Nase-Bedeckungen (MNB; Alltagsmasken) können dazu beitragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen zu reduzieren. Alltagsmasken leisten somit einen positiven Beitrag zum Schutz vor Infektionen.
- Auf regelmäßige Lüftung muss dennoch geachtet werden, um Anreicherungen möglicher Aerosole im Raum zu vermeiden.

2. Geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen

- Geeignet sind MNB, die als textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen Mund und Nase vollständig bedecken und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegen.
- Gesichtsvisiere aus Kunststoff dagegen sind kein Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung, da eine Filterwirkung wie bei textilen MNB nicht gegeben ist.

3. Geltungsbereich und -dauer der Maskenpflicht

- Die Verpflichtung, eine geeignete MNB zu tragen, gilt für die gesamte Zeit des Schulbesuches.
- Die Maskenpflicht im Unterricht gilt zunächst bis zum 30. November 2020.

4. Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Personen, für die das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.
- Bei schriftlichen Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.
- Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- Zur Nahrungsaufnahme während der Pause und in der Mensa. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

¹ Zusammenfassung „Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen“, ADD Trier vom 03.11.2020.

5. Mund-Nase-Bedeckung im Fachunterricht

- Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für jeden Unterricht.
- Naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht: Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung auftritt. Die Lehrkraft führt im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung durch.

6. Sportunterricht

- Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden.
- Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär mit Maske abgehalten werden.
- Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden.
- Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern ein alternatives Bewegungsangebot zu unterbreiten.

7. Musikunterricht

- Musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden.
- Aus Gründen der erhöhten Infektionsgefahr ist das Musizieren mit Blasinstrumenten derzeit nicht gestattet.

8. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

- Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
- Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten vorrangig im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand (mindestens 1,50 m) zu anderen Personen eingehalten wird.
- Alternativ ist auch Fernunterricht möglich.

9. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

- Durch das Ausatmen sammelt sich Feuchtigkeit in der Maske. Eine durchfeuchtete Maske sollte daher umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die durchfeuchtete Maske sollte nach dem Abnehmen bis zum Waschen in einem Beutel luftdicht verschlossen aufbewahrt werden.
- Für einen Unterrichtstag sind daher mehrere saubere MNB erforderlich.
- Die DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) empfiehlt nach spätestens drei Zeitstunden Tragedauer eine Erholungszeit zu ermöglichen, in der die MNB abgelegt werden kann.

- Erholungszeiten im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,50 m), können beispielsweise die Nahrungsaufnahme in den Pausen sein.
- Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden, z. B. durch zusätzliche Maskenpause am offenen Fenster oder im Freien (Anmerkung der Schule: dann bitte Eintrag ins digitale Klassenbuch).
- Darüber hinaus können nach Bedarf kurze, versetzte Maskenpausen für einzelne Klassen/Gruppen im Freien unter Aufsicht durchgeführt werden.

10. Keine gesundheitlichen Schäden durch das Tragen einer MNB

- Die Deutsche Gesellschaft für Kinder - und Jugendmedizin (DGKJ) bekräftigt in einer Stellungnahme, dass es auch längerfristig zumut- und umsetzbar ist, wenn Kinder ab dem Grundschulalter eine Alltagsmaske aus Stoff tragen, ohne dass es dadurch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt.

11. Umgang mit Maskenverweigerern

- Maskenverweigerer setzen Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte Gesundheitsgefahren aus und verstoßen gegen Ordnung in der Schule, was zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen führen kann.
- Die Schulleitung kann sich auf das ihr zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht berufen und verhindern, dass das Schulgelände ohne geeignete MNB betreten wird.

12. Auswirkung der Maskenpflicht auf Quarantäneanordnungen bei Infektionen durch SARS-CoV-2 in Schulklassen

- Im Falle einer nachgewiesenen Infektion in einer Klasse prüft das zuständige Gesundheitsamt in jedem Einzelfall die zu treffenden Maßnahmen (u.a. Anordnung von Quarantäne) im Sinne einer individuellen Risikobewertung.